Feuerwehramt-370.01, 04.11.2024, 89965
3705801-1407-24, Herr Deveci

An das

Amt für Verkehr
- 660.32 -

Kampfmittelüberprüfung
Stadtbahnverlängerung Linie 4, 33619 Bielefeld
Gemarkung diverse, Flur diverse, Flurstück diverse
Bauvorhaben: Stadtbahnverlängerung Linie 4

Sehr geehrter Herr Langer,

der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe hat eine Luftbildauswertung durchgeführt. Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen.

1. In der im beigefügten Lageplan grün gekennzeichneten Fläche sind keine Maßnahmen erforderlich, da nach aktuellem Stand keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliegt. Hier kann die Baumaßnahme stattfinden.

2. Auf der im beigefügten Lageplan rot gekennzeichneten Fläche wurde am 09.10.2019 von der Firma K.A. Tauber Spezialbau GmbH & Co. KG eine geomagnetische Oberflächendetektion durchgeführt (s. Lageplan nach Sondierung).

2.1 Für die im Lageplan grün schraffierten Bereiche wurden keine Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung (Bombenblindgänger) im Untergrund festgestellt.

2.2 Für die im Lageplan rot schraffierten Bereiche sind die Messdaten aufgrund ferromagnetischer Störeinflüsse nicht eindeutig auswertbar, so dass hier keine Aussagen über eine mögliche Kampfmittelbelastung im Untergrund getroffen werden können.

Erdeingriffe in Bereichen mit nicht eindeutig auswertbaren Messdaten sollten mit der **gebotenen Vorsicht** erfolgen.

2.3 Spezialtiefbaumaßnahmen

Spezialtiefbaumaßnahmen (z. B. Ramm- oder Bohrarbeiten) erfordern weitere Sicherheitsüberprüfungen gem. Anlage 1 Nr. 5 (S. 58–62) der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land Nordrhein- Westfalen. Sie finden dieses Dokument im Internet unter https://www.im.nrw/sites/default/files/documents/2017-11/kampfmittelbes_verwaltungsvorgaben.pdf.

Beachten Sie dazu auch die Regelungen der Kampfmittelverordnung NRW, insbesondere den dazugehörigen Leitfaden 20230601_2_22_Leitfaden-Kampfmittelverordnung.pdf (nrw.de).
Die Sicherheitsüberprüfungen in Form von Bohrlochsondierungen sind durch den Bauherrn selbst zu veranlassen.

Allgemeiner Hinweis:

Ist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände entdeckt, sind die Arbeiten **sofort** einzustellen und die Feuerwehrleitstelle – Tel. 0521/512301 – oder die Polizei – Tel. 0521/5450 – zu benachrichtigen.

Änderungen erfordern eine erneute Prüfung und sind mir unverzüglich unter o.g. Aktenzeichen anzuzeigen.

Diese Bescheinigung gilt nur für die beantragte Baumaßnahme.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

gez. Deveci